

**Ortsgemeinde Arft**

**Vorlage Nr. 006/188/2024**

**Beschlussvorlage**

**TOP**

**Widmung von Gemeindestraßen in  
der Ortsgemeinde Arft; hier:  
Heidestraße**

Verfasser: Stephan Eiden  
Bearbeiter: Stephan Eiden  
Fachbereich 2

Datum:  
09.08.2024

Aktenzeichen:  
2 - 653-31 G 609

Telefon-Nr.:  
02651/8009-58

| <b>Gremium</b>  | <b>Status</b> | <b>Termin</b> | <b>Beschlussart</b> |
|-----------------|---------------|---------------|---------------------|
| Ortsgemeinderat | öffentlich    | 05.09.2024    | Entscheidung        |

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Ortsgemeinderat Arft stellt fest, dass die nachfolgend aufgeführte und zu widmende Straße bzw. Straßenteile „**erstmals hergestellt**“ ist. Sie verfügt über eine befestigte Straßen- bzw. Wegebefestigung, eine Straßenbeleuchtung und eine Oberflächenentwässerung.

## **2. Widmungen**

### **2.1. Gemeindestraßen**

Der Ortsgemeinderat beschließt, die in der nachfolgenden Aufstellung angeführte **Gemeindestraße** entsprechend § 36 des LStrG Rheinland-Pfalz **als öffentliche Straße** förmlich zu widmen.

| <b>Straße</b> | <b>Flur, Parz.-Nr.</b>         |
|---------------|--------------------------------|
| Heidestraße   | Flur 4,<br>Parz.-Nr. 38/1 tlw. |

## Beschluss:

| Abstimmungsergebnis:     |                          |    |      |            |                              |                           |
|--------------------------|--------------------------|----|------|------------|------------------------------|---------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Ja | Nein | Enthaltung | <input type="checkbox"/>     | <input type="checkbox"/>  |
| Ein-<br>stimmig          | Mit<br>Stimmenmehrheit   |    |      |            | Laut Beschlussvor-<br>schlag | Abweichender<br>Beschluss |

## Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Arft hat den Systemwechsel vom bislang angewandten *einmaligen Ausbaubeitrag* zum sog. *wiederkehrenden Beitrag* vollzogen. Dies ist durch den Beschluss einer Ausbaubeitragssatzung in öffentlicher Sitzung am 30.08.2023 erfolgt.

Um der aktuellen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte Rechnung zu tragen, wurde vor diesem Satzungsbeschluss geprüft, ob alle **bestehenden** Verkehrs- und Erschließungsanlagen in Arft entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung gewidmet sind.

Bislang noch nicht oder zurückliegend formell fehlerhaft gewidmete Erschließungsanlagen wurden daher durch jeweiligen Ratsbeschluss, ebenfalls in öffentlicher Sitzung am 30.08.2023, gewidmet.

**Da bei der vorgesehenen Widmung der Heidestraße (Flur 4, Parz.-Nr. 38/1 tlw.) in der o.g. Sitzung Ausschließungsgründe bei sämtlichen Ratsmitgliedern und dem Ortsbürgermeister festgestellt wurden, konnte ein Beschluss in dieser Sitzung nicht erfolgen.**

Dies hat grds. zur Folge, dass auf Grund der Vorschriften der §§ 22, 39 (1+2) und 124 GemO die Widmung dieser Straße in einer späteren öffentlichen Sitzung durch einen Beauftragten erfolgen muss, der von der Kommunalaufsicht zu bestellen ist.

Zu dieser Erforderlichkeit wurde sich in der Vergangenheit mit der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Kommunalaufsicht, abgestimmt (siehe Anlage) mit dem Ergebnis, dass **kein** Bedarf eines Beauftragten nach § 124 GemO gesehen wird.

Dies wird damit begründet, dass sich unmittelbar aus der Widmung heraus keine direkten Vor- oder Nachteile für die Ratsmitglieder bzw. dem Ortsbürgermeister ergeben.

Vielmehr bedarf es eines weiteren Vollzugsaktes, nämlich dem Erlass einer Erschließungs- bzw. Ausbaubeitragssatzung sowie der Erstellung der entsprechenden Beitragsbescheide an die Grundstückseigentümer.

Nach dieser Feststellung kann die Widmung der Heidestraße (Flur 4, Parz.-Nr. 38/1 tlw.) nunmehr durch den Ortsgemeinderat erfolgen.

"Öffentlich" ist eine Erschließungsanlage, wenn sie für die Benutzung durch die in Frage kommende Allgemeinheit gesichert zur Verfügung steht.

Die Möglichkeit, mit der die Gemeinde eine fertiggestellte Erschließungsanlage der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung stellt, ist die **Widmung**.

Die Form und der Inhalt der Widmung richten sich nach dem Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) in seiner jeweils gültigen Fassung.

Die Widmung einer Straße erfordert, dass die Gemeinde Eigentümer der betreffenden Straßenparzellen ist. Grundsätzlich können daher private Wege- oder Straßenparzellen nicht zu einer öffentlichen Anlage gewidmet werden.

Für die im Beschlussvorschlag aufgeführte Straße in der Ortsgemeinde Arft liegen der Verwaltung Unterlagen über eine ordnungsgemäß erfolgte Widmung **nicht** vor. Diese Verkehrsanlage ist daher durch Ratsbeschluss zu widmen. Für die Gültigkeit dieser Widmung ist deren öffentliche Bekanntmachung (Verfügung) erforderlich.

Ein Lageplan, auf dem die zu widmende gemeindliche Anlage farblich gekennzeichnet ist, ist dieser Sitzungsvorlage beigelegt und Bestandteil dieser Beschlussvorlage.

Der Ortsgemeinderat wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

|  |   |  |                                       |                 |
|--|---|--|---------------------------------------|-----------------|
| <b>Finanzielle Auswirkungen?</b>                                     |   |  |                                       |                 |
| <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein |   |  |                                       |                 |
| <b>Veranschlagung</b>  |   |  |                                       |                 |
| <input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt<br>2024                    | <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt<br>2024 | <input checked="" type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> Ja, mit<br>€ | Buchungsstelle: |

### Anlagen:

006-Heidestraße

Schreiben v. 31.08.2023 an die KV MYK-Kommunalaufsicht

Schriftverkehr KV MYK-Kommunalaufsicht bzgl. Bestellung eines Baufragten (Arft)